

# Gemeinde March

Az.: 801.11

## Betriebssatzung der Wasserversorgung March

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde March folgende Betriebssatzung beschlossen:

### §1

#### Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde March wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung March“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern, sowie Wasser von anderen Versorgungsunternehmen beziehen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.

### §2

#### Zuständigkeit

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde March bestehenden, beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zulässigkeitsbereiche unter Beachtung des §8 des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### §3

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

### §4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Josef Hügele  
Bürgermeister

Konsolidierte Fassung – Stand: 1. Änderung; 04.12.2006